

29. Nov. 2018 TOP 6

Erste Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen und zur Änderung des Landespflegegesetzes

Andreas Kenner, SPD-Landtagsfraktion

- Es gilt das gesprochene Wort. -

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

heute legt uns Herr Sozialminister Lucha sein erstes eigenständiges Gesetz vor, wir gratulieren!

Bisher hatten wir lediglich Entwürfe für Änderungen an bestehenden Gesetzen oder Landesausführungsgesetze von Ihm erhalten.

Unsere Glückwünsche halten sich allerdings in Grenzen, da wir in Baden-Württemberg bereits seit 1995 ein Landespflegegesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung haben.

Und wesentliche Regelungen des neuen Gesetzes – insbesondere das in § 1 formulierte Gesetzesziel – sind auch nicht neu, sondern genau aus diesem Landespflegegesetz entnommen.

Ebenso die Regelungen zum Landespflegeausschuss, zum Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten und zur Förderung durch Land und Kommunen.

Übrigens, das Landespflegegesetz wurde vor 23 Jahren von der SPD Sozialministerin Helga Solinger eingebracht.

Auch der größte Anbieter von Pflegeplätzen in Baden-Württemberg, die evangelische Heimstiftung, ist von Ihrem Gesetz enttäuscht.

Ich zitiere den Hauptgeschäftsführer Herrn Bernhard Schneider, der erklärt das Gesetz „kommt über Worthülsen und unverbindliche Eckpunkte nicht hinaus.“ Und weiter „dieses Worthülsengesetz enttäuscht auf ganzer Linie, weil es die Probleme nicht ernst nimmt und keine wirklichen Lösungen anbietet.“

Zudem sind die Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen in den Paragraphen 10 bis 17, die nun ein zeitnahes Inkrafttreten erfordern, nicht neu, sondern lediglich landesrechtliche Umsetzungen der Paragraphen 123 und 124 Soziale Pflegeversicherung.

Sie erwecken hier den Eindruck eines „Lex Lucha“ mit einem wunderschönen Gesetzestitel, der aber nur eine Worthülse ist. Denn im Wesentlichen regeln Sie gar keine neuen eigenen Landesstrukturen zur Pflege, sondern schaffen ein zweites baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum SGB XI.

Das ist nicht hilfreich, sondern verwirrend!

Bevor ich zu den Inhalten komme, noch etwas zur Zeitnot, weshalb wir auch auf die Aussprache zur zweiten Beratung verzichten müssen:

Dass das Land nähere Bestimmungen zur Umsetzung der – zwischen Bund, Ländern und Kommunen umstrittenen – Paragraphen 123 und 124 SGB XI bis zum 31. Dezember 2018 festlegen muss, wissen wir alle bereits seit zwei Jahren.

Dass es am Jahresende immer mit den Beratungszeiten im Parlament knapp wird, insbesondere wenn gleichzeitig ein Nachtragshaushalt diskutiert wird, wissen Sie auch. Und den Gesetzestext der Paragraphen 10 bis 17 haben Sie ja nun auch nicht selbst erfunden, sondern nur übernommen.

Diese Zeitnot jetzt ist von Ihnen selbst gemacht!

Herr Minister, das ist höchstens ein Gesellenstück, zur Meisterschaft ist es noch ein weiter Weg!

Wirklich neu an dem Gesetz ist im Wesentlichen nur die Einführung kommunaler Pflegekonferenzen.

Obwohl – so ganz stimmt das auch nicht.

Erstens kann jede Kommune, die das will, ohnehin eine kommunale Pflegekonferenz bilden.

Das machen zum Beispiel bereits Reutlingen und Nagold. Deshalb ist eine solche Kann-Regelung völlig überbewertet.

Zweitens ist die „Beratung, Koordinierung und Vernetzung von Fragen der ... Pflege“ bereits gemäß § 5 Landesgesundheitsgesetz als Pflichtaufgabe der kommunalen Gesundheitskonferenzen bei uns verankert.

Und drittens geht es doch eigentlich um die Umsetzung der neuen Regelungen in § 8a SGB XI. Die nehmen Sie aber nur halbherzig wahr.

Apropos § 8a SGB XI: Sie verzichten darauf, den bisherigen Landespflegeausschuss durch einen „sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss“ am besten in § 6 Landesgesundheitsgesetz zu ergänzen, wozu Sie jetzt das Recht hätten.

Da bleiben Sie ganz erheblich hinter dem zurück, was Sie sonst immer verkünden.

Ich fasse zusammen: Das, was Sie in einem neuen Gesetz regeln, ist fast alles heute schon in übersichtlicherer Form vorhanden. Und Sie verzichten auf Verbesserungen, die nach den letzten Beschlüssen zur Pflege im Bund möglich wären.

Und jetzt komme ich dazu, was sich durch Ihr Gesetz verschlechtert, Herr Minister.

Sie verabschieden sich still und heimlich von der Verantwortung des Landes für die Rahmenplanung zur Pflege, indem Sie in Artikel 2 Ihres LPSG den § 3 des Landespflegegesetzes aufheben. In der Gesetzesbegründung erwähnen Sie das noch nicht einmal gesondert.

Zugegeben: Nach der Streichung der Landespflegeheimförderung durch die letzte schwarz-gelbe Koalition benötigen wir keinen „Landespflegeheimplan“, in den die Einrichtungen – ähnlich wie beim Landeskrankenhausplan – aufgenommen sein müssen, um die Investitionsförderung des Landes zu erhalten.

Wir brauchen – darauf weisen in ihren Stellungnahmen ganz besonders der Landkreistag und die Liga hin – weiterhin eine Pflegeplanung im Land und in den Kommunen als Voraussetzung dafür, dass der

Landespflegeausschuss und die Gremien in den Kommunen ihre Arbeit überhaupt vernünftig ausüben können.

Wie wollen Sie denn im Landespflegeausschuss die nach dem SGB XI erforderlichen Pflegestrukturplanungsempfehlungen erarbeiten, wenn sich das Land aus der Verantwortung für Pflegeplanung oder Pflegeberichterstattung zurückzieht?

Die Kommunen entbinden Sie auch gleich von der gesetzlichen Pflicht zur Pflegeplanung. Diese werden die kommunale Pflegeplanung vielleicht sogar ohne die gesetzliche Verpflichtung weiterführen. Aber es ist völlig unsinnig, wenn es dafür nicht zentrale Vorarbeiten – etwa zu Definitionen oder zur statistischen Erfassung – vom Land gibt. Das Land muss hier einen Rahmen setzen und dann kann auch die Planung in den Kommunen gut laufen. Die beiden gesetzlichen Aufträge dafür still und heimlich einfach zu streichen, ist völlig kontraproduktiv.

Zudem läuft es dem völlig zuwider, was der Bund in der Ausführung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege im Pflegestärkungsgesetz III geregelt hat.

Ich zitiere hier einen der ersten Sätze aus der Gesetzesbegründung: „Es hat sich gezeigt, dass Kommunen insbesondere bei der Planung und der Entwicklung der Pflegestruktur vor Ort gestärkt werden müssen.“

Herr Minister, Sie schwächen die Pflegeplanung der Kommunen in Baden-Württemberg und das ist falsch!

Ich glaube, wir brauchen zu diesem Gesetz eine sehr intensive Ausschussberatung und ich empfehle den Kolleginnen und Kollegen von den Grünen und von der CDU, hier mal etwas kritischer nachzufragen und den Gesetzestext nicht unverändert durchzuwinken.

Sehr geehrter Herr Minister Lucha, ich glaube dieses Gesetz kann nur noch gut werden, wenn Sie unsere Hilfe annehmen!